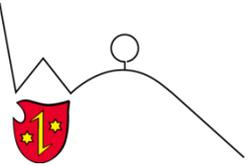


# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 1 Einsetzung und Verpflichtung von GR Rehm	5
Informationsvorlage 8136/1 öff	5
TOP Ö 2.1 Laufendes und Bekanntgaben: Gefasste Beschlüsse im schriftlichen/elektronischen Verfahren sowie Eilentscheidung des Bürgermeisters	7
Informationsvorlage 8149 öff	7
TOP Ö 2.2 Laufendes und Bekanntgaben, Beweidung Calverbühl - vorübergehende Zugangssperre	9
Informationsvorlage 8151 öff	9
TOP Ö 4 Zeitintensive Betreuung der Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb (ZiB) für das Ermstal sowie Uracher Alb und Münsingen hier: Zuschussantrag für die Jahre 2020-2022	11
Vorlage 8132 öff	11
8132-1 öff Schreiben Diakoniestation vom14.06.2019 8132 öff	15
8132-2 öff ZiB Tätigkeitsbericht 2018 8132 öff	19
TOP Ö 5 Änderung der Satzung der Wasserversorgung und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung	23
Vorlage 8146 öff	23
8146-1 öff Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung 8146 öff	27
8146-2 öff Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung 8146 öff	29
8146-3 öff Änderung § 25 b öffentliche Abwasserbeseitigung 8146 öff	33
8146-4 öff Änderung § 29 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung 8146 öff	35
8146-5 öff Änderung § 43 der Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung 8146 öff	37
TOP Ö 6 Schillerschule Dettingen, Sanierung und Erweiterung	39
Vorlage 7451/42 öff	39
TOP Ö 7 Bebauungsplan "Hinter der Ziegelhütte", hier: Aufstellungsbeschluss	41
Vorlage 8148 öff	41
8148-1_Geltungsbereich "Hinter der Ziegelhütte" 8148 öff	45
8148-2_Habitatpotenzialanalyse und aktueller Stand Artenschutz 8148 öff	47
TOP Ö 8 Umbau und Umnutzung des ehemaligen Fabrikgebäudes in Wohnnutzung mit Tiefgarage und Stellplätze, Fabrikstraße 2-18, Dettingen an der Erms	59
Informationsvorlage 7725/3 öff	59





Gemeindeverwaltung  
Dettingen an der Erms

19.09.2019

## **E i n l a d u n g**

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 19.09.2019 im Sitzungssaal des Rathauses "Schlößle".

**Beginn: 19:00 Uhr**

## **T a g e s o r d n u n g**

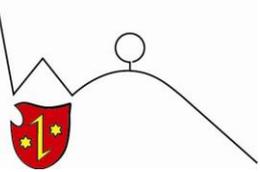
- 1 Einsetzung und Verpflichtung von GR Rehm  
Vorlage: 8136/1 öff
- 2 Laufendes und Bekanntgaben
- 2.1 Gefasste Beschlüsse im schriftlichen/elektronischen Verfahren  
sowie Eilentscheidung des Bürgermeisters  
Vorlage: 8149 öff
- 2.2 Beweidung Calverbühl - vorübergehende Zugangssperre  
Vorlage: 8151 öff
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Zeitintensive Betreuung der Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb  
(ZiB) für das Ermstal sowie Uracher Alb und Münsingen  
Hier: Zuschussantrag für die Jahre 2020-2022  
Vorlage: 8132 öff
- 5 Änderung der Satzung der Wasserversorgung und der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
- Anpassung des Vorauszahlungszeitraums  
- Anpassung der Bemessung der Niederschlagswassergebühr  
Vorlage: 8146 öff
- 6 Schillerschule Dettingen, Sanierung und Erweiterung  
hier: Vergabe verschiedener Gewerke  
Vorlage: 7451/42 öff
- 7 Bebauungsplan "Hinter der Ziegelhütte"  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 8148 öff

- 8 Umbau und Umnutzung des ehemaligen Fabrikgebäudes in  
Wohnnutzung mit Tiefgarage und Stellplätze, Fabrikstraße 2-18,  
Dettingen an der Erms  
- Vorstellung der geänderten Ausführung  
Vorlage: 7725/3 öff
- 9 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Hägele', written in a cursive style.

Dr. Rolf Hägele  
Stv. Bürgermeister



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8136/1 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: 022.30 - Höl	14.08.2019
Gremium GR	Datum 19.09.2019	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich
Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 8136		Ergebnis

### Informationsvorlage

#### Einsetzung und Verpflichtung von GR Rehm

---

##### Sachverhalt

Mit der Verpflichtung geben die Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflicht gewissenhaft zu erfüllen.

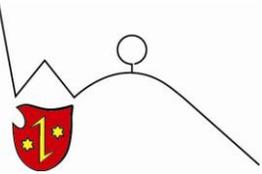
Die Verpflichtung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister gilt nur für die Dauer der Amtszeit, d.h. auch wiedergewählte Gemeinderäte sind für die neue Amtszeit neu zu verpflichten.

Die Verpflichtung erfolgt mit folgender Formel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Da Herr Gemeinderat Jochen Rehm bei der konstituierenden Sitzung am 25.07.2019 nicht anwesend sein konnte, ist die Verpflichtung noch vorzunehmen.,





## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8149 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl	06.08.2019	
Gremium GR	Datum 19.09.2019	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

### Informationsvorlage

**Laufendes und Bekanntgaben: Gefasste Beschlüsse im schriftlichen/elektronischen Verfahren sowie Eilentscheidung des Bürgermeisters**

---

#### Sachverhalt

#### **1. Bekanntgabe eines nichtöffentlichen Beschlusses im schriftlichen/elektronischen Verfahren**

##### **Hier: Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeugs**

Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 35 GemO werden folgende Beschlüsse aus dem nicht-öffentlichen schriftlichen/elektronischen Verfahren vom 05.08. – 16.08.2019 bekanntgegeben:

Ersatzbeschaffung Bauhoffahrzeug für Schlepper Holder C-Trac 370

Beschluss:

1. Der vorgeschlagenen Ersatzbeschaffung des Vorführfahrzeugs Holder C70 TC zur Sicherstellung des Winterdienstes wird zugestimmt.
2. Der entsprechenden außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 61.000 € im Finanzhaushalt wird zugestimmt.

#### **2. Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 43 Abs. 4 GemO**

##### **Hier: Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in der Hülbener Straße**

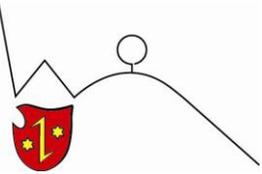
In der Verkehrsschau vom 31.07.2019 wurde, wie in den vergangenen Jahren bereits mehrfach geschehen, der erneute Versuch gestartet, gemeinsam mit der Verkehrspolizei eine zulässige Querungsstelle zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs im Verlauf der Hülbener Straße ausfindig zu machen. Durch erst kürzlich erfolgte Änderungen be-

ziehungsweise Ergänzungen und Konkretisierungen der Rechtslage bezüglich Fußgängerüberwegen, konnte nun tatsächlich eine geeignete Stelle zwischen der Einmündung Schulstraße und der Einmündung Friedrich-Ebert-Straße ausgemacht werden.

Im weiteren Verlauf bemühte sich die Verwaltung ämterübergreifend um die Abklärung verschiedenster Aspekte wie zum Beispiel die korrekte Beschilderung, Beleuchtung und bauliche Ausgestaltung sowie die organisatorische und zeitliche Umsetzung. Da ein Fußgängerüberweg auf Höhe der Schillerschule enorm zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg beiträgt, wurde eine kurzfristige Umsetzung mit Fertigstellung zum Schuljahresbeginn angestrebt. Ebenso wurde hierbei berücksichtigt, dass ab dem Schuljahr 2019/2020 durch die Zusammenlegung von Uhland- und Schillerschule auch eine deutlich erhöhte Zahl an Grundschulern in Richtung der Schillerschule unterwegs sein wird.

Mit den Tiefbauarbeiten wurde die Fa. Balz im Rahmen des Leistungsverzeichnisses für den Jahresbau und die Netze BW für die lichttechnische Berechnung und Lieferung der passenden Leuchtmittel beauftragt. Markierungsarbeiten sowie Lieferung und Befestigung der Verkehrszeichen erfolgten durch den Bauhof. Gleichzeitig erfolgte auf Empfehlung der Verkehrspolizei durch die Fa. Swarco eine Änderung an der Programmierung der vorhandenen Lichtsignalanlage in der Hülbener Straße. Die Kosten für die Gesamtmaßnahme betragen grob geschätzt ca. 10.000 bis 15.000 Euro – eine konkrete Kalkulation war aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich.

Um die erhöhte Verkehrssicherheit durch den Fußgängerüberweg auf dem Schulweg bereits zum Schuljahresbeginn gewährleisten zu können, wurde durch den Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 4 GemO eine Eilentscheidung hinsichtlich der kurzfristigen Einrichtung eines Fußgängerüberwegs und der damit verbundenen außerplanmäßigen Ausgabe im Finanzhaushalt getroffen.



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8151 öff	Sachbearbeitung: Peter Bily AZ: 880.63; 022.3 - By	15.08.2019	
Gremium GR	Datum 19.09.2019	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

### Informationsvorlage

#### Laufendes und Bekanntgaben

#### Beweidung Calverbühl - vorübergehende Zugangssperre

---

#### Sachverhalt

Der Calverbühl als Hausberg von Dettingen wurde früher von den Vereinen in Handarbeit regelmäßig gemäht, um das natürliche Landschaftsbild zu erhalten. Seit Jahren erfolgt die Beweidung des Calverbühls durch die Ziegenfreunde, die teilweise aufwendig durch ergänzende Mäharbeiten unseren Hausberg in Ordnung halten.

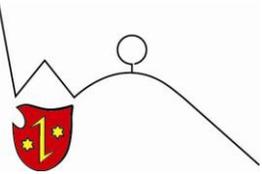
Obwohl die Ziegen fast alles vertilgen gibt es jedoch am Calverbühl zwischenzeitlich verschiedene Pflanzen, die von den Ziegen nicht gefressen werden. Insoweit erhöht sich der Aufwand für den Ziegenverein, der auch in vielen anderen Bereichen unserer Gemarkung tätig ist.

Der Ziegenverein ist nun mehr an uns heran getreten und beabsichtigt bei entsprechender Wetterlage die Beweidung des Calverbühls mit dem Rätischen Grauvieh durchzuführen. Das Rätische Grauvieh ist ein robustes, anpassungsfähiges und langlebiges Zweinutzungsrind. Durch seine Anspruchslosigkeit und eine sehr gute Raufuttermumsetzung eignet es sich besonders zur Nutzung von extensiven Weiden, auch in extremen Berggebieten, wobei das geringe Gewicht und die dazu relativ großen Klauen der Tiere die Böden schonen. Mit seinem ruhigen Charakter und seiner sehr hohen Vitalität findet das Rätische Grauvieh mehr und mehr Freunde.

Diese erweiterte Nutzung ist mit der Naturschutzbehörde des Landratsamts abgesprochen und es wurde genehmigt, dass die Tiere bei gutem Wetter auf dem Calverbühl sind. Während der Anwesenheit der Rinder sind die Zugänge in dem eingezäunten Be-

reich gesperrt. Der Beweidungszeitraum und damit die Sperrung wird mit 2-3 Wochen angegeben.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8132 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: 430.116 - Höl	19.06.2019
Gremium GR	Datum 19.09.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich
Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 7845		Ergebnis

### Beschlussvorlage

**Zeitintensive Betreuung der Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb (ZiB) für das Ermstal sowie Uracher Alb und Münsingen**  
**Hier: Zuschussantrag für die Jahre 2020-2022**

---

#### I. Beschlussantrag

Das Projekt Zeitintensive Betreuung für das Ermstal sowie Uracher Alb und Münsingen (ZiB Ermstal-Alb) wird auch in den Jahren 2020-2022 bezuschusst.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Der beantragte Zuschuss beträgt 1.391,00 € pro Jahr für die Jahre 2020 – 2022.

#### III. Sachverhalt

Zeitintensive Betreuung für das Ermstal sowie die Uracher und Münsinger Alb (ZiB Ermstal-Alb) ist ein Betreuungsangebot der Diakoniegesellschaft Münsingen mbH und der Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb gGmbH im Verbund mit dem Diakonieverband Reutlingen/Diakonische Bezirksstelle Münsingen. Es richtet sich an pflegende Angehörige und entlastet diese bei der Betreuung ihrer kranken oder behinderten Familienmitglieder zu Hause. ZiB ist zudem ein Integrationsprojekt für Menschen, die dem Arbeitsmarkt derzeit nicht, nur eingeschränkt oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Es ist ein zusätzliches Angebot der Diakoniestation in der ambulanten häuslichen Versorgung.

Präsenzkräfte aus dem Raum Münsingen und Oberes Ermstal, die sich im Rahmen des Projektes ZiB freiwillig engagieren und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, betreuen die pflegebedürftigen Angehörigen. Es handelt sich dabei vorwiegend um

Frauen, aber auch Männer mit Migrationshintergrund oder am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen.

Bevor diese Menschen die Pflege übernehmen, müssen sie an einer Informationsveranstaltung und einer darauffolgenden Schulungsreihe teilnehmen, die eine Grundqualifikation beinhaltet.

Der Betreuungsumfang kann individuell, ab zwei Stunden täglich, festgelegt werden. Für die Angehörigen entstehen hierbei Kosten in Höhe von 13,50 Euro pro Stunde zuzüglich Fahrtkosten (0,35 €/km).

Um dieses Angebot etablieren zu können, benötigte ZiB eine Komplementärfinanzierung der Kommunen für zunächst zwei Jahre. Der Verwaltungsausschuss stimmte in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 einer Komplementärfinanzierung für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 zu. Damals wurde klar dargestellt, dass es sich hierbei lediglich um eine Anschubfinanzierung handeln könne und die Finanzierung nach Ende der Projektphase 2013 komplett außerhalb der kommunalen Haushalte erfolgen müsse. Am 14. November 2013 beschloss der Gemeinderat nach Anhörung von Frau Krohmer, Geschäftsführerin der Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb gGmbH, das Projekt ZiB für die Jahre 2014 bis 2016 mit jeweils 1.630,00 € weiter zu unterstützen.

Am 22.09.2016 beschloss der Gemeinderat einstimmig die weitere Bezuschussung des Projekts für die Jahre 2017-2019 mit je 1.391,00 €.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 bedankt sich die Diakoniestation für die finanzielle Unterstützung der Gemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 und berichtet, dass sich das Angebot von ZiB in den zwölf Jahren seit dem Start zu einem verlässlichen und nicht mehr wegzudenkenden Unterstützungsangebot in der häuslichen Pflege entwickelt habe. Aktuell sind 50 sozial engagierte Bürger für ZiB im Einsatz, die von einer Sozialpädagogin begleitet und geschult werden. Im vergangenen Jahr wurde ZiB als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI i.V. mit der Unterstützungsangeboteverordnung Baden-Württemberg vom Landratsamt Reutlingen anerkannt.

In Dettingen sind es aktuell 9 Personen, die regelmäßig betreut werden und 8 bürgerschaftlich engagierte Betreuer, die im Rahmen von ZiB tätig sind.

Um das Entlastungsangebot künftig in bewährter Form weiterführen zu können, seien sie jedoch auch in den folgenden Jahren auf die finanzielle Unterstützung der Kommunen angewiesen. Die Verwaltung schlägt vor, das Projekt ZiB für weitere drei Jahre finanziell zu fördern. Uns ist bewusst, dass die Finanzierung zu Beginn lediglich als Anschubfinanzierung gedacht war. Nachdem sich das Projekt inzwischen etabliert hat und als Erfolgsprojekt bezeichnet werden kann, wäre eine Einstellung dieser Form der Unterstützung Angehöriger sehr zu bedauern. Ohne die kommunalen Gelder müssten entweder die Kosten pro Betreuungsstunde deutlich erhöht werden, oder das Projekt müsste gar ganz eingestellt werden.

Zur weiteren Begründung wird auf das beigefügte Schreiben (GR-Vorlage 8132-1) verwiesen, ebenso auf den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 (GR-Vorlage 8132-2). Der Anteil der Finanzierung verringere sich für die Kommunen sogar von bisher 0,74 € auf **0,72 € pro Person über 65 Jahren**. Für die Gemeinde Dettingen würde dies einen Zuschuss von 1.391,00 € pro Jahr bedeuten.



**Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb gGmbH**  
Mühlstraße 6 | 72574 Bad Urach

Herr  
Bürgermeister  
Michael Hillert  
Rathausplatz 1  
  
72581 Dettingen



**Geschäftsführung**

Christine Krohmer  
Telefon 07123 889 445  
Telefax 07123 889 444  
CKrohmer@  
diakonie-ermstal-alb.de

14.06.2019

**ZiB- zeitintensive Betreuung Ermstal-Alb**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hillert,

im Rahmen der Komplementärfinanzierung haben Sie gemeinsam mit insgesamt 8 weiteren Kommunen im Oberen Ermstal und auf der Uracher und Münsinger Alb das Angebot ZiB- Zeitintensive Betreuung –Ermstal-Alb in den Jahren von 2017 bis einschließlich 2019 durch ihre finanzielle Unterstützung ermöglicht. Hierfür möchten wir Ihnen auf diesem Wege nochmals ganz herzlich danken.

ZiB ist heute für viele pflegenden Angehörigen in unserem Versorgungsgebiet im Oberen Ermstal und der sehr ländlich geprägten Alb ein unverzichtbares Angebot geworden, weil es Sie bei der Betreuung insbesondere auch von Demenzerkrankten passgenau und individuell unterstützt und merklich entlastet. ZiB ist unserem ländlich geprägten Gebiet ein unverzichtbarer Baustein in der ambulanten Versorgung der älteren Bevölkerung.

Wir dürfen auf zwölf Jahre seit dem Start des Betreuungs- und Entlastungsangebotes auf ein verlässliches und nicht mehr wegzudenkendes Unterstützungsangebot in der häuslichen Pflege zurückblicken. Aktuell sind rund 50 sozial Engagierte Bürger für ZiB im Einsatz, dabei ist die Begleitung und Schulung der Einsatzkräfte durch unsere Sozialpädagogin, sowie die jährlichen Grundschulungen von neuen Einsatzkräften unverzichtbar.

**DIAKONIESTATION Oberes Ermstal-Alb gGmbH | [www.diakonie-ermstal-alb.de](http://www.diakonie-ermstal-alb.de)**

**Verwaltung**  
Neubühlsteige 2, 72581 Dettingen/Erms  
Telefon +49 (07123) 7590  
Telefax +49 (07123) 889444

**Geschäftsführer**  
Christine Krohmer  
HRB 361214  
Amtsgericht Stuttgart

**Kreissparkasse Reutlingen**  
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE88 6405 0000 0000 3418 00  
**Volksbank Ermstal-Alb**  
BIC: GENODES1MTZ IBAN: DE58 6409 1200 0037 2380 00

Im vergangenen Jahr wurde ZiB als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI i.V. mit der Unterstützungsangebote-Verordnung Baden-Württemberg vom Landratsamt Reutlingen anerkannt.

Nach wie vor ist es uns ein wichtiges Anliegen wie in den Jahren zuvor, dass ZiB dazu beiträgt, dass sich bisher am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen sich für eine Ausbildung im pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Bereich, oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im sozialen Bereich entscheiden, sowie Menschen mit Migrationshintergrund eine Unterstützung zur Integration in unsere Gesellschaft durch ZiB haben.

Um das Angebot auch zukünftig in dieser bewährten Form weiterführen zu können, sind wir auch in den folgenden Jahren ab 2020 auf die finanzielle Unterstützung der Kommunen angewiesen. Bei den rund 6.000 Einsatzstunden im Jahr und der regelmäßigen Grundschulung von mindestens 1x im Jahr, hat sich die prozentuale Anstellung der Sozialpädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 50% in dem vergangenen Jahr bewährt. Insbesondere der wertschätzende Umgang und Betreuung der Bürgerschaftlich Engagierten und Akquise weiterer Engagierten, als auch die intensiven Beratungen in den Pflegeheimen bei Erstbesuchen durch die Sozialpädagogin, hat sich der Erhöhung der Anstellung von bisher 40% auf 50% im letzten Jahr bewährt.

Aufgrund der guten Qualität und Verlässlichkeit des Angebotes sollen sich die Menschen die das Angebot in Anspruch nehmen, sich auch mit einem zumutbaren Anteil an den Kosten der sozialpädagogischen Begleitung beteiligen. Dennoch sollte das Angebot auch für die unterschiedlichen sozialen Schichten in unserer Gesellschaft zugänglich sein. Nachdem wir zu Beginn des Jahres den Preis für ZiB erstmalig von 12 € je Stunde auf 13 € je Stunde angehoben haben, um das höhere Deputat der Sozialpädagogischen Stelle zu refinanzieren, ist es unser Ziel die tariflichen Erhöhungen ebenfalls durch Preis Anpassungen aufzufangen. Wir sehen daher zunächst für das Jahr 2020 ein Preis je Stunde in Höhe von 13,50 € als gegeben an.

Da uns, den beiden Kooperationspartnern, die Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb gGmbH und auch die Diakoniegesellschaft Münsinger Alb die großen, gesellschaftlichen finanziellen Aufgaben der Kommunen bewusst ist, möchten wir den Anteil der Kommunen an der Anstellung der Sozialpädagogischen Begleitung pro Person 65 und älter, von bisher 0,74 um 2% auf 0,72 € senken.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unserem Finanzierungsvorschlag für einen weiteren drei Jahreszeitraum von 2020-2022 in Höhe von **0,72 € pro Person 65 und älter** zustimmen könnten.

Nur mit Ihrer Finanzierungszusage können wir zuzüglich des Landeszuschusses des Landes Baden- Württemberg, die bei den Pflegekassen für diese Angebote zur Verfügung stehenden Fördermittel abrufen.

In der Anlage erhalten Sie den Finanzierungsplan für die Jahre ab 2020.

Wir bitten Sie uns Ihre Entscheidung nach Möglichkeit bis zum **30. September 2019** mitzuteilen.

Für weitere Fragen dürfen Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Krohmer  
Geschäftsführerin  
Diakoniestation Oberes-Ermstal-Alb

Anlage: Finanzierungsplan

**Finanzierung ab 2020**
**6000 Einsatzstunden**

<b>Anstellung Sozialpädagogin:</b>		<b>50%</b>
Personalkosten		40.540 €
sonstige Personalkosten		
Bürgerschaftlich Engagierte 6000h*6,50€		39.000 €
<b>Personalkosten und Aufwandsentschädigungen</b>		<b>79.540 €</b>
<b>Sachausgaben</b>		
	Bewirtung Schulung	400 €
	Papier/Vordrucke	200 €
	Porto	400 €
	Telefon/Internet	500 €
	Allgemeiner Wirtschaftsbedarf	150 €
	sonstiger Bürobedarf	200 €
	Reisekosten	1.000 €
	Werbekosten/Flyer	900 €
	Strom, Wasser , Reinigung Gebäude	500 €
	Dienstreiseversicherung	3.200 €
	Abschreibungen	300 €
	Mietanteil Büro+ Besprechungsräume	2.000 €
	Verwaltungskosten allgemein je Diakoniestation 5000 €	10.000 €
<b>Sachausgaben</b>		<b>19.750 €</b>
<b>Gesamtkosten:</b>		<b>99.290 €</b>
<b>Umsatzerlöse (13,50 €/h* 6000h)</b>		<b>81.000 €</b>
<b>Landeszuschuss:</b>		<b>1.250,00 €</b>
<b>Kommunen(0,72)€ pro Person 65 und älter)</b>	<b>Personen. 65 und älter*</b>	
Münsingen (14.418)	2888	2.059 €
Gomadingen (2.250)	480	342 €
Mehrstetten (1402)	241	172 €
Dettingen (9.593)	1951	1.391 €
Bad Urach (12.361)	2714	1.935 €
Hülben (2.920)	609	434 €
Grabenstetten (1.677)	274	195 €
Römerstein (4.045)	827	590 €
St. Johann (5.114)	1091	778 €
<b>Kommunen (53.780)</b>	<b>11075</b>	<b>7.895 €</b>
<b>Pflegekasse **</b>		<b>9.145 €</b>
<b>Summe:</b>		<b>99.290 €</b>

\* laut Statistischen Landesamt Baden -Bürttemberg

basiert auf dem Jahr 2017 Abgerufen am 22.05.2019 um 12.55 Uhr

\*\* Zuschusshöhe ergibt sich aus Gesamtzuschuss Kommunen + Landeszuschuss



## Tätigkeitsbericht für das Jahr: 2018

### Angebot: ZIB –Zeitintensive Betreuung Ermstal-Alb

#### 1. Angaben zum Träger des Angebotes:

- Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb gGmbH  
Neubühlsteige 2  
72581 Dettingen/ Erms
- **Ansprechpartnerin: Christine Krohmer**  
Tel. Nr. 07123/889445  
E- Mail: [CKrohmer@diakonie-ermstal-alb.de](mailto:CKrohmer@diakonie-ermstal-alb.de)

#### Und

- Name und Adresse: Diakoniegesellschaft Münsingen  
Bismarckstr. 7  
72525 Münsingen
- **Ansprechpartnerin: Irmgard Gürke**  
Tel. Nr. 07381 / 932 933 33  
E- Mail: [guerke@diakoniegesellschaft-muensingen.de](mailto:guerke@diakoniegesellschaft-muensingen.de)
- **Einsatzleitung: Helga Neuhaus**  
E- Mail: [zib@diakonie-ermstal-alb.de](mailto:zib@diakonie-ermstal-alb.de)
- Einzugsgebiet des Angebotes: Münsingen, Mehrstetten, Große Lautertal, St. Johann, Römerstein, Grabenstetten, Bad Urach, Hülben, Dettingen/ Erms

#### 2. Inhalt des Angebotes:

##### **Darstellung inhaltlicher Aspekte /Erfahrungen zum Angebot im Berichtsjahr 2018**

Im Einzugsgebiet Oberes Ermstal-Alb und Münsinger Alb haben im Berichtsjahr 54 Präsenzkkräfte 98 Patientinnen und Patienten in ihrem häuslichen Umfeld betreut. Dieses Entlastungsangebot wurde meistens regelmäßig, bei Bedarf auch für einzelne Einsätze (z. B. Begleitung zum Arzt) in Anspruch genommen. Die Einsätze werden zeitlich (ab 1 ½ Stunden) und inhaltlich nach den Bedürfnissen der Kunden gestaltet.

Eine Diplom Sozialarbeiterin (FH) ist mit 40% Beschäftigungsumfang als Einsatzleiterin, Teamleiterin und als Koordinatorin angestellt.

Jede Präsenzkraft war im Berichtsjahr über die Übungsleiterpauschale in einem oder parallel in mehreren Einsätzen aktiv.

Tätigkeitsbericht für den Häuslichen Betreuungsdienst „Zeitintensive Betreuung“

- Anzahl der Betreuungsstunden pro Monat im Durchschnitt: 578
- Anzahl der Betreuten pro Monat im Durchschnitt: 76
- Anzahl der Betreuten pro Jahr: 94
- Kosten: Preis pro Betreuungsstunde: pro Stunde 12 €
- Anfahrtspauschale: 0,35 € je Km (Wegstrecke Wohnort Betreuungskraft zum Betreuenden)

### **3. Angaben zum Einsatz von bürgerschaftlich Engagierten sowie zu den Fachkräften im Betreuungsdienst**

- Anzahl der Fachkräfte für den Betreuungsdienst: 1
  - Anzahl der bürgerschaftlich Engagierten im Betreuungsdienst: 54
  - Höhe der Aufwandsentschädigung je Stunde: 6 €
- Teambesprechung und Qualifizierung keine Entschädigung

### **4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Berichtsjahr**

Wie bisher fanden auch im Jahr 2018 einmal monatlich eine Teambesprechung abwechselnd in Münsingen oder eine in Bad Urach statt, damit eine Teilnahme für alle Einsatzkräfte ermöglicht werden kann. In den Teambesprechungen standen Fallbesprechungen und die Wertschätzung der Bürgerschaftlich Engagierten, sowie die Vielseitigkeit ihrer Einsätze im Vordergrund. Wichtig waren in den Besprechungen außerdem die Reflexion der eigenen Haltung und des eigenen Handelns. Auch Fachthemen wurden aufgegriffen, die Inputs geben und zum sicheren Umgang mit den Betreuten führen sollen.

Eines der Fachthemen waren „psychische Erkrankungen“, die über einen längeren Zeitraum in beiden Teams besprochen wurden. Der Bedarf an diesem Grundwissen ist der Tatsache geschuldet, dass einige unserer Kunden (sozial-)psychiatrisch behandelt werden und zusätzliche Betreuungen durch ZIB In Anspruch nehmen. Hier konnte Wissen aufgefrischt und Verständnis für psychiatrische Krankheitsbilder geweckt werden. Einen wichtigen Aspekt nahm auch das Thema Altersdepression – in Abgrenzung zur Demenz - in Anspruch.

Eine weitere Einheit wurde zum Thema Pflegestärkungsgesetz 2 und den entsprechenden Entlastungsleistungen angeboten. Die Bürgerschaftlich Engagierten zeigten sich durchaus interessiert und brachten sich mit vielen Fragen zu dem Thema ein.

Tätigkeitsbericht für den Häuslichen Betreuungsdienst „Zeitintensive Betreuung“

Ab März 2018 fand wieder eine 30 –stündige Schulung in sechs Modulen für fünf neue Einsatzkräfte in Dettingen/ Erms statt. Wie jedes Jahr beinhaltete die Schulung Themen zur Qualifizierung im Einsatzbereich der niederschweligen Betreuung im häuslichen Rahmen:

- Umgang und Kommunikation mit demenziell erkrankten Menschen
- geriatrische und psychiatrische Krankheitsbildern,
- Kommunikationsformen und soziale Kompetenzen,
- Begleitung trauernder und sterbender Menschen
- rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen bei ZIB
- Notfallpläne und Umgang mit Pflegehilfsmitteln etc.

Außerdem konnten an einzelnen Modulen bereits aktive Präsenzkräfte teilnehmen und ihr Wissen auffrischen, sowie eine einem Ersthelfer- Kurs teilnehmen:

März: Kommunikation und Validation demenziell erkrankter Menschen: 7 BE

April: Begleitung trauernder und sterbender Menschen: 8 BE

Oktober: DRK Erste- Hilfe-Kurs in Münsingen, Bad Urach und Reutlingen: 18 BE

## 5. **Ausflug**

Ein gemeinsamer Tagesausflug als Anerkennung und Dankeschön für das freiwillige Engagement, führte die Teams dieses Jahr nach Ulm, mit Besichtigung des Münsters und des Fischer- und Gerberviertels. Es zeigte sicher wieder einmal mehr, wie wichtig Anerkennung und Teambildende Maßnahmen für die Bürgerschaftlich Engagierten sind.

## 6. **Ausblick – Perspektiven**

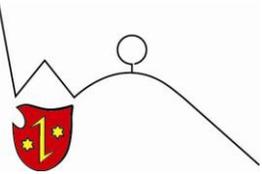
Trotz gesetzlich geregelter Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen der Pflegekassen nach § 45 a für unterschiedliche Angebote in der ambulanten Versorgung, die inzwischen auch gerne für andere Angebote genutzt werden, bleibt die Nachfrage zur Zeitintensiven Betreuung ZIB bestehen. Die Nachfrage hat sich etwas verjüngt, die Einsatzzahlen sind aber unverändert hoch, bzw. gestiegen, da die Einsätze z. T. länger und intensiver gestaltet werden.

Deshalb wird die Akquirierung und Schulung neuer Bürgerschaftlich Engagierter im kommenden Jahr weiterhin im Vordergrund stehen.

13.02.2019

Helga Neuhaus





## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8146 öff	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: 813 - Gö	02.08.2019
Gremium GR	Datum 19.09.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		Ergebnis

### Beschlussvorlage

#### Änderung der Satzung der Wasserversorgung und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Anpassung des Vorauszahlungszeitraums
- Anpassung der Bemessung der Niederschlagswassergebühr

#### I. Beschlussantrag

1. Der Änderung der Vorauszahlungen für die Abwassergebühr von zweimonatlich auf monatlich wird zugestimmt.
2. Der Änderung der Vorauszahlungen für die Wassergebühr von zweimonatlich auf monatlich wird zugestimmt.
3. Den Änderungen im § 25 b der Abwassersatzung wird zugestimmt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung von § 25 b Abwassersatzung an die Mustersatzung ist mit marginalen Mehrerträgen zu rechnen.

#### III. Sachverhalt

Zu 1. und 2.

Die Vorauszahlungen für die Abwassergebühr (§ 29 (3) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)) und die Wassergebühr (§ 43 (3) Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)) sind auf einen zweimonatlichen Abschlagsrhythmus festgelegt.

Bei der letzten Turnusabrechnung konnte sowohl die EED als auch das Sachgebiet Kasse und Vollstreckung vermehrt Beschwerden von Seiten der Kunden feststellen. Hierbei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass ein zweimonatlicher Abschlag nicht mehr zeitgemäß und nicht kundenorientiert sowie die Belastung alle zwei Monate zu hoch sei. Bei der genauen Überprüfung für den Abschlagswechsel konnte außerdem festgestellt werden, dass monatliche Vorauszahlungen für die Wasserversorgung selbst ebenfalls Vorteile bringen.

Durch monatliche Vorauszahlungen kann die Wasserversorgung einen regelmäßigen Geldeingang verzeichnen und den Steueraufwand entsprechend direkt im System zuordnen. Der Verwaltungsaufwand wird sich verringern, da keine separaten Absprachen zum Zahlungsrhythmus mit Kunden besprochen und Ratenpläne erstellt werden müssen. Ebenfalls können das Mahnwesen sowie die Vollstreckung schneller und konsequenter umgesetzt werden.

Zu 3.

Im § 25 b der Abwassersatzung wird die Bemessung der Niederschlagswassergebühr geregelt. Die bisherige Fassung ist inhaltlich zu überarbeiten und teilweise deutlicher zu formulieren und zu strukturieren.

Bei der Überarbeitung erfolgte wo sinnvoll und möglich die Übernahme des Wortlauts der aktuellen Fassung der Mustersatzung des Gemeindetags vom März 2015.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Der Ansatz von „anderen Versiegelungsfaktoren auf Nachweis im Einzelfall“ wird gestrichen, da hierfür kein Bedarf besteht.
- Auf eine Abrundung der Gesamtfläche auf volle 10 m<sup>2</sup> wird künftig verzichtet, da hierfür keine sachliche Grundlage besteht.
- Die Regelungen zu Zisternen mit und ohne Regenwassernutzung werden deutlicher formuliert und auf eine Begrenzung des maximalen Zisternenvolumens verzichtet, um auch größere Volumina berücksichtigen zu können.
- Gegen eine Regelung, Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt zu lassen, bestehen rechtliche Bedenken, weil von den Flächen Regenwasser tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wird, die öffentliche Einrichtung somit tatsächlich benutzt wird. Künftig werden solche Flächen mit einem Faktor von 0,1 berücksichtigt. Es wird ein niedriger Wert vorgeschlagen, um weiterhin die Mehraufwendungen für die Herstellung dieser dezentralen Regenwasserbeseitigungsanlagen angemessen zu berücksichtigen.

Alle Änderungen im Einzelnen sowie die endgültige Version sind als Anlage angefügt.

Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 25 b wird bei der Ermittlung der befestigten Flächen zur gesplitteten Abwassergebühr angewendet. Im Rahmen von baurechtlichen Verfahren werden den Bauherren ein Merkblatt und eine Selbstauskunft ausgegeben.

### **Anlagen**

GR-Vorlage 8146/1	Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dettingen an der Erms
GR-Vorlage 8146/2	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
GR-Vorlage 8146/3	Änderungen § 25 b Niederschlagswassergebühr



## Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

### Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dettingen an der Erms

Auf Grund von § 4 und § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und der §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 19.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Wasserversorgung Dettingen an der Erms i.d.F. v. 24.02.2017 beschlossen:

§ 43 enthält folgende Fassung:

#### **§ 43 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.
- (3) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Die Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen werden dem Gebührenschildner jeweils auf der letzten Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

Bei Gebührenschildnern, die während eines Jahres erstmals zu Vorauszahlungen veranlagt werden, wird eine Vorauszahlungsmittelung mit den künftigen Fälligkeitsterminen ausgedruckt und zugestellt. Die erstmaligen Vorauszahlungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Betriebsgröße und weiterer maßgeblicher Faktoren geschätzt. Beim Bauwasserzins (§ 41) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Bei den Vorauszahlungsbeträgen gilt die gleiche Regelung.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettingen an der Erms, den 20.09.2019

Hillert  
Bürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 19.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. Juni 1981 i. d. F. vom 20. Januar 2017 beschlossen:

§ 25 b erhält folgende Fassung:

### **§ 25 b Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 25 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  - a) bebaute Flächen (Dächer)
    - Standarddach flach oder geneigt: 0,9
    - Gründach: 0,5
  - b) befestigte Flächen
    - vollständig versiegelt, z. B. Asphalt, Beton, fugenvergossene Pflasterflächen: 0,9
    - stark versiegelt, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine: 0,6
    - wenig versiegelt, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porrenpflaster, Rasenfugenpflaster: 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) und b), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:
  - a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um  $8 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Fassungsvermögen reduziert;
  - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um  $15 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von  $2 \text{ m}^3$  aufweisen.

§ 29 erhält folgende Fassung:

## **§ 29**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.
- (3) Die Abwassergebühr wird 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Die Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen werden dem Gebührenschildner jeweils auf der letzten Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

Bei Gebührenschildnern, die während eines Jahres erstmals zu Vorauszahlungen veranlagt werden, wird eine Vorauszahlungsmittelung mit den künftigen Fälligkeitsterminen ausgedruckt und zugestellt. Die erstmaligen Vorauszahlungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Betriebsgröße und weiterer Faktoren geschätzt.

- (4) In den Fällen des § 27 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

- (5) In den Fällen des § 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalandervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrags fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 20. Dezember 2019

Hillert  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

# Ö 5

Gemeinde Dettingen an der Erms  
Landkreis Reutlingen

## Änderung § 25 b der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)

### § 25 b Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 25 Abs. 1) sind die ~~überbauten~~ bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen

Niederschlagswasser unmittelbar ~~(z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten)~~ oder mittelbar ~~(z. B. über den Gehweg und den Straßensinkkasten)~~ den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

#### a) ~~bebaute~~ Flächen (Dächer)

- Standarddach flach oder geneigt: 0,9
- Gründach: 0,5

Kommentiert [SF1]: Abweichung von der Mustersatzung

#### b) ~~b~~efestigte Flächen

- vollständig versiegelt: z. B. Asphalt, Beton, fugenvergossene Pflasterflächen: 0,9
- stark versiegelt: z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine: 0,6
- wenig versiegelt: z. B. ~~Rasengittersteine~~, Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Rasenfugenpflaster: 0,3

Kommentiert [SF2]: Abweichung von der Mustersatzung

#### c) ~~andere~~ Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) und b), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. ~~Im Einzelfall kann ein anderer Faktor angesetzt werden, wenn die Gebührensuldner einen anderen Versiegelungsgrad nachweisen.~~

~~Die sich aus der Multiplikation der versiegelten Flächen mit dem Faktor ergebende Gesamtfläche wird auf volle 10 m<sup>2</sup> abgerundet.~~

#### **(4d) Flächenermäßigung bei Zisternen und sonstigen Anlagen ohne Kanalanschluss**

Flächen, die an Zisternen ~~und sonstigen Anlagen~~ (z. B. ~~Mulden- und Rigolenversickerung, Teichanlagen~~) ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen,

#### **e) Flächenermäßigung bei Zisternen mit Kanalanschluss**

~~Beim Betrieb von~~ an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes: Kanalanschluss ~~ermäßigt sich die Veranlagungsfläche bei~~

a) Zisternen ohne bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung (intensive gärtnerische Nutzung) werden die Flächen um ~~acht~~ 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvolumen ~~vermög~~ en ~~reduziert, maximal um 40 m<sup>2</sup>;~~

1. b) Zisternen mit bei Regenwassernutzung (WC-Spülung und/oder Wäsche-waschen) im Haushalt und Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvolumen ~~vermögen,~~ maximal jedoch um 75 m<sup>2</sup>.

Sätze 1 und 2 gelten nur Voraussetzung für diese Zisternen, ist die fest installiert und, mit dem Boden ~~Erdr~~ reich verbunden sind sowie und eine Mindestgröße von zwei ~~2~~ m<sup>3</sup> aufweisen.

#### **f(3) Sickersmulde Grundstücks**

Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickersmulde, ein Mulden- Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder einem mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung un ~~werden~~ mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

Aufgestellt:

Ortsbauamt  
Dettingen an der Erms, 03.09.2019

**§ 29**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.
- (3) Die Abwassergebühr wird 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Die Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen werden dem Gebührenschuldner jeweils auf der letzten Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

Bei Gebührenschuldern, die während eines Jahres erstmals zu Vorauszahlungen veranlagt werden, wird eine Vorauszahlungsmitteilung mit den künftigen Fälligkeitsterminen ausgedruckt und zugestellt. Die erstmaligen Vorauszahlungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Betriebsgröße und weiterer Faktoren geschätzt.

- (4) In den Fällen des § 27 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.
- (5) In den Fällen des § 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrags fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.



## Änderung § 43 der Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dettingen an der Erms

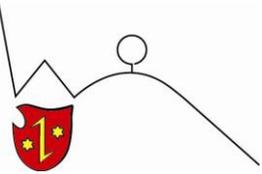
### § 43 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.
- (3) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Die Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen werden dem Gebührenschildner jeweils auf der letzten Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

Bei Gebührenschildnern, die während eines Jahres erstmals zu Vorauszahlungen veranlagt werden, wird eine Vorauszahlungsmittelung mit den künftigen Fälligkeitsterminen ausgedruckt und zugestellt. Die erstmaligen Vorauszahlungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Betriebsgröße und weiterer maßgeblicher Faktoren geschätzt. Beim Bauwasserzins (§ 41) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Bei den Vorauszahlungsbeträgen gilt die gleiche Regelung.





## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 7451/42 öff	Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: 022.3, 211.21 - - Gu	28.08.2019
Gremium GR	Datum 19.09.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich
Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 7451 bis 7451/41		Ergebnis

### Beschlussvorlage

**Schillerschule Dettingen, Sanierung und Erweiterung  
hier: Vergabe verschiedener Gewerke**

#### I. Beschlussantrag

Die Fachklassenräume und Möbel Lehrküche 1. OG G3 (Los 2) werden mit der Angebotssumme in Höhe von 184.440,85 € (brutto) an die Wesemann GmbH aus Syke vergeben.

Die Verglasungsarbeiten - Sonnenschutz G3 werden mit der Angebotssumme in Höhe von 59.976,00 € (brutto) an die Wagner Glas- und Metallbau GmbH aus Albstadt vergeben.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzmittel sind im Haushalt eingestellt. Die Aufträge werden mit Bruttoangebotssummen vergeben.

#### III. Sachverhalt

Bei dem Gewerk Fachklassenräume und Möbel Lehrküche 1. OG G3 wurde ein Verhandlungsverfahren durchgeführt, da sowohl bei der EU-weiten als auch bei der beschränkten Ausschreibung kein Angebot abgegeben wurde.

Die Vergabe des Gewerkes wurde in Lose aufgeteilt.

Für das Los 2 wurden fünf Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Submissionstermin am 27.08.2019 lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die Wesemann GmbH aus Syke das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme in Höhe von 184.440,85 € beauftragt.

Die Kostenberechnung von November 2016 wird bei diesem Gewerk um 18.444,09 € (brutto) überschritten.

Das Gewerk Verglasungsarbeiten – Sonnenschutz G3 wurde beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 11 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Submissionstermin am 27.08.2019 lag ein Angebot vor. Nach Prüfung und Wertung des Angebotes hat die Wagner Glas- und Metallbau GmbH ein wirtschaftliches Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme in Höhe von 59.976,00 € beauftragt.

Die Kostenberechnung von November 2016 wird bei diesem Gewerk um 7.443,00 € (brutto) unterschritten.

Nachrichtlich möchten wir darüber informieren, dass die Verwaltung folgende Gewerke beauftragt:

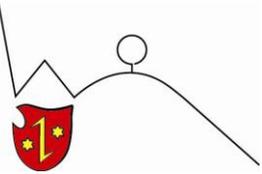
Die Fachklassenräume und Möbel Lehrküche 1. OG G3 (Los 1) werden mit der Angebotssumme in Höhe von 15.743,70 € (brutto) an die VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG aus Tauberbischofsheim vergeben.

Die Kostenberechnung von November 2016 wird bei diesem Gewerk um 1.574,37 € (brutto) überschritten.

Die Sonnenschutzarbeiten – Blendschutz Fachklassen G3 werden mit der Angebotssumme in Höhe von 19.087,60 € (brutto) an die Willy Müller GmbH aus Metzingen vergeben.

Die Kostenberechnung von November 2016 wird bei diesem Gewerk um 15.912,40 € (brutto) unterschritten.

Den Sachverhalt zu den Vergaben wird Herr Dipl.-Ing. Thomas Kaltenmark vom Büro Klotz und Partner GmbH in der Sitzung erläutern



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8148 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl	06.08.2019
Gremium GR	Datum 19.09.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		Ergebnis

### Beschlussvorlage

**Bebauungsplan "Hinter der Ziegelhütte"**  
**hier: Aufstellungsbeschluss**

#### I. Beschlussantrag

Für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan „Hinter der Ziegelhütte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Das Honorar zur Erstellung des Bebauungsplans samt Bearbeitung der Umwelt- und Artenschutzbelange beläuft sich auf rund 16.000 Euro. Eine vorab durchgeführte Habitatpotenzialanalyse schlägt mit rund 2.000 Euro zu Buche. Die darauf aufbauenden vertiefenden artenschutztechnischen Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen, dürften sich jedoch auch im niedrigen vierstelligen Bereich bewegen.

Voraussichtlich wird noch ein separates Lärmgutachten benötigt, welches noch nicht beziffert werden kann. Entsprechende Haushaltsmittel stehen unter der Kostenstelle 511002 jedoch ausreichend zur Verfügung.

Mit der Erschließung neuer Flächen gehen auch Kosten für naturschutz- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen einher, die noch nicht abschließend beziffert werden können und sich erst in der weiteren Planung ergeben. Hierfür werden Mittel im Haushaltsplan 2020 vorgesehen.

### III. Sachverhalt

#### Anlass

Mit Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter der Ziegelhütte“ soll dem landesweiten und so auch in Dettingen an der Erms akuten Wohnraummangel begegnet werden. Zielsetzung ist hierbei eine schnellstmögliche, verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern. Hierbei soll das Augenmerk insbesondere auf der Erschließung von möglichst kostengünstigem (Miet-) Wohnraum liegen.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erfüllt bereits die Vorgaben des Landes unter der Zielsetzung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ auf verschiedenen Wegen. Dazu zählen gezielte Wohnbauprojekte der Nachverdichtung und die Änderung älterer Bebauungspläne

Beispiele hierfür sind u. a.:

1. Bebauungsplan: Änderung „Im Waager – Panoramastraße“ (gem. § 13 a BauGB, rechtskräftig seit 25.10.2018)
2. Wohnprojekte wie bspw.:
  - Sorglos Wohnen, Bahnhofstr. 10 – 12 (Wohnanlage für Generationen, inkl. Betreutem Wohnen und Kinderbetreuung)
  - Adler-Areal, Uracher Straße 3
  - Uniplast-Areal Fabrikstraße (Konversion ehemaliger Industrieanlage in großflächige Wohnanlage an der Erms)

Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans „Hinter der Ziegelhütte“ umfasst die Flurstücke 12762, 12763 und 12764 mit einer Gesamtfläche von ca. 7.100 m<sup>2</sup> (siehe GR-Vorlage Nr. 8148-1). Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die zu bebauende Fläche befindet sich bereits vollständig im Eigentum der Gemeinde und liegt am südwestlichen Ortsrand von Dettingen an der Erms zwischen der Bahnlinie der Ermstalbahn und der Bundesstraße B 28.

Die Erschließung des Gebiets ist über die Straße „Ziegelhütte“ gegeben, der bereits einseitig mit Einfamilienhäusern bebaut ist. Somit eignet sich das Gebiet sehr gut für eine Nachverdichtung. Eine weiter innerörtlich gelegene Fläche ist derzeit für die Gemeinde nicht verfügbar.

Der Gemeinderat hat daher im Zuge der Überlegungen zur weiteren Baulandentwicklung in Dettingen an der Erms beschlossen, die Flächen schnellstmöglich einer Bebauung zuzuführen. Um dies umzusetzen, soll die KWG-Kommunale Wohnungsbau GmbH als Bauherr fungieren und auch die Vermietung und Verwaltung der zu erstellenden Wohnungen übernehmen.

## **Verfahren**

Zur Erschließung von Außenbereichsflächen, deren Grundfläche kleiner als 10.000 m<sup>2</sup> ist und die im Zusammenhang an bebaute Ortsteile anschließen ist die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB möglich.

Die Anwendung des Verfahrens ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung.
- Die Größe der festzusetzenden Grundflächen beträgt weniger als 10.000 m<sup>2</sup>
- Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete).

Damit steht der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nichts entgegen.

Damit einhergeht:

- Der Verzicht auf die Umweltprüfung und den formellen Umweltbericht,
- die Tatsache, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten,
- der Verzicht auf die frühzeitige Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- der Verzicht auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der Verzicht auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB,
- der Verzicht auf das Monitoring gemäß § 4 c BauGB.

## **Inhalt des Bebauungsplans**

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige verdichtete und kostengünstige Wohnnutzung mit einem schonenden Umgang mit Grund und Boden zu schaffen.

Eine derzeitige grobe Schätzung der KWG sieht Wohneinheiten in einer Größenordnung von insgesamt 15.000 m<sup>2</sup> Wohnfläche vor.

Die Planung sieht vor, sich stark an der vorhandenen Topographie zu orientieren und die vorliegende relativ steile Hanglage maßvoll auszunutzen. Für eine effektive Ausnutzung wird im weiteren Verfahren geprüft, ob eine Überschreitung der gesetzlichen Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl) gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig ist. Eine Überschreitung ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Dafür wird die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens für die Bewertung der Lärmimmissionen erforderlich. Die weiteren Informationen zur Umwelt als Abwägungsgrundlage werden in Form des Ökologischen Steckbriefs in der Begründung zum Be-

bauungsplan aufbereitet. Durch die besondere Hanglage am Ortsrand wird insbesondere die Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene sowie auf das Schutzgut Landschaftsbild dargestellt.

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Habitatpotenzialanalyse) wurde vom Büro Pustal erstellt. Im Ergebnis werden vertiefende Untersuchungen erforderlich, die bereits im Frühjahr/Sommer 2019 vorgenommen wurden. Der aktuelle Untersuchungsstand ist in der Anlage enthalten (siehe GR-Vorlage Nr. 8148-2, insbesondere Ziffer 8.2 Zwischenergebnis). Nach Einschätzung des beauftragten Biologen weist das Gebiet eine sehr hohe Qualität durch viel Totholz und einige Baumhöhlen sowie ein gutes Nahrungsangebot auf. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere Ersatzpflanzungen von Streuobstbäumen und das Aufhängen von Nist- und Brutkästen werden erforderlich, bevor ein Eingriff stattfinden kann.

# Ö 7

## Anlage zum Beschlussvorschlag Bebauungsplan „Hinter der Ziegelhütte“





# Ö 7

## Gemeinde Dettingen an der Erms

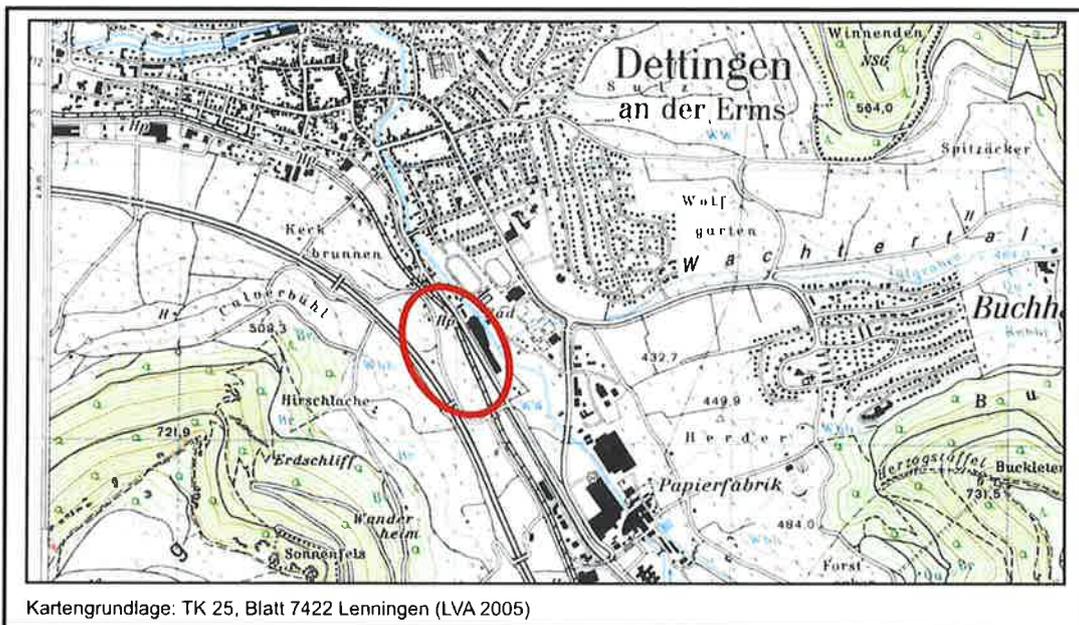
Landkreis Reutlingen

### Bauvorhaben „Hinter der Ziegelhütte“ Dettingen an der Erms

### Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

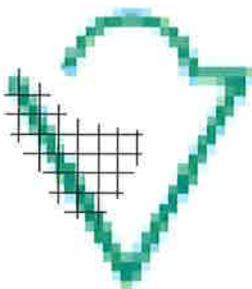
mit Habitatpotenzialanalyse

mit Zwischenergebnis Artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber: Gemeindeverwaltung  
Rathausplatz 1  
72581 Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 158019  
Datum: 29.05.2019/20.08.2019



*Pustal Landschaftsökologie und Planung*  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie Landschaftsarchitektin

*LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner*

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen  
Fon: 0 71 21 / 99 42 16  
Fax: 0 71 21 / 99 42 171  
E-Mail: mail@pustal-online.de

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1 ANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>3 METHODIK</b>	<b>3</b>
<b>4 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>4</b>
<b>5 KONFLIKTANALYSE</b>	<b>6</b>
5.1 Kurzbeschreibung der Planung	6
5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren	6
<b>6 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZ-PRÜFUNG</b>	<b>6</b>
6.1 Methodik und Begehungsprotokoll	6
6.2 Habitatanalyse und Habitateignung	7
6.3 Betroffenheit der Artengruppen	8
<b>7 ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN</b>	<b>9</b>
<b>8 ZWISCHENBERICHT: DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>10</b>
8.1 Methodik und Begehungsprotokolle	10
8.2 Zwischenergebnis der Erhebungen	11
<b>9 LITERATUR UND QUELLEN</b>	<b>12</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (rot)	4
Abbildung 2: Fotos aus dem Plangebiet.	5

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen	8
---	---

## 1 Anlass

Im Rahmen des Bauvorhabens „Hinter der Ziegelhütte“ in der Gemeinde Dettingen an der Erms ist Wohnbebauung geplant.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## 3 Methodik

### 1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

### 2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und

Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

#### Festlegung des Untersuchungsrahmens

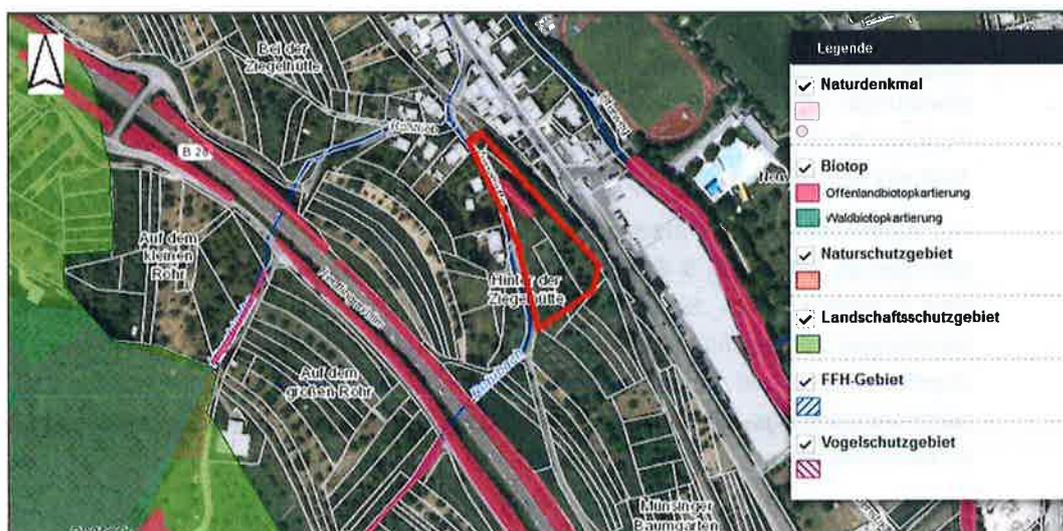
Im April 2019 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Die Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten anzunehmen sind. Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Begehungen wird erforderlich (Kap. 8).

## 4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Dettingen an der Erms.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (rot)



Quelle: LUBW (2019)

Es handelt sich um einen Streuobstbereich in nordostexponierter Hanglage. Baumbestand besteht vor allem im Hangbereich.

Im Plangebiet liegt das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop „Feldgehölz am südlichen Ortsrand von Dettingen“ (Nr. 174224157522) mit 340 m<sup>2</sup>. Laut Erhebungsbogen handelt es sich um ein „Feldgehölz auf steiler nordost-exponierter Böschung. Aufgebaut aus alten Eschen und Bergahornbäumen. Eine Strauchschicht ist nur schwach ausgebildet. Die Krautschicht ist mesophytisch mit einigen Waldarten [...]“ (LUBW 2019).

Die Umgebung ist gekennzeichnet durch Hecken und weitere Streuobstbereiche. Am Nordrand des Plangebietes entlang verläuft die Bahnlinie der Regionalbahn mit Haltepunkt „Dettingen (E) Freibad“. Entlang der südlichen Kante der Straße Ziegelhütte verläuft der Roßtriebbsch Bach ein Gewässer II. Ordnung. Die Erms, Gewässer I. Ordnung, verläuft nördlich in ca. 88 m Minimaldistanz teilweise als § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschütztes Biotop.

Im Süden entlang der B 28 liegen weitere geschützte Biotope vor. Das Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“ befindet sich südwestlich zum Plangebiet mit einer minimalen Distanz von 260 m. Innerhalb des LSG liegen das FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“ sowie das SPA-Gebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ jeweils mit 300 m minimaler Distanz zum Plangebiet (LUBW 2019).

Abbildung 2: Fotos aus dem Plangebiet.



Plangebiet: Blick nach Süden



Nordteil: Rechts das Feldgehölz (§ 33 NatSchG geschütztes Biotop). Blick nach Südost



Südlicher Teil: Baumbestand  
Blickrichtung Nordost



Östlicher Teil: Baumbestand  
Blickrichtung Südost

Fotos: Dipl.-Biol. Jonas Scheck

## 5 Konfliktanalyse

### 5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 0,63 ha Fläche. Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet.

### 5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Rodung von Obstbäumen
- Rodung von Gehölzen und weiteren Gebüsch
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

## 6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

### 6.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 15.04.2019 durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen (Wetter: sonnig, 15°C, wenig Wind 0 – 1).

Datum	15.04.2019	Uhrzeit	13:15 – 14:00 Uhr
Wetter	sonnig, 15 °C, Wind 0– 1		
Zweck	Käfer, Reptilien, Vögel, Fledermäuse		

## 6.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Das extensiv genutzte Grünland im Plangebiet weist mäßigen Artenreichtum auf. Teilweise zeigen sich Schattenarten im Pflanzenbestand.

Der Baumbestand setzt sich zusammen aus älteren, hochstämmigen Obstbäumen mit breitem Artenspektrum: Neben Kirsch- und Zwetschgenbäumen, sind ebenfalls Walnuss-, Birnen- und Apfelbäume im Bestand. Es liegen zahlreiche Höhlen- und Habitatbäume vor.

Im Nordteil befindet sich das nach § 33 NatSchG geschützte Feldgehölz.

### Habitateignung

#### Käfer:

Im Plangebiet sind zahlreiche Bäume mit hohem Totholzanteil vorhanden, die eine mögliche Lebensraumeignung für streng geschützte Käferarten aufweisen.

#### Reptilien:

Das Plangebiet liegt am Hang nach Nordosten exponiert und daher nicht wärmebegünstigt. Die Vegetation deutet auf mäßig feuchten Untergrund hin, das Feldgehölz wirkt während der Vegetationsperiode stark beschattend. Es sind keine Strukturen wie Steinriegel oder liegendes Totholz, Zäune etc. vorhanden. Obgleich direkt angrenzend eine Bahnlinie verläuft, wird daher nicht von einem Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten wie die Zauneidechse ausgegangen. Eine Relevanz als Lebens- / Fortpflanzungsstätte wird ausgeschlossen.

Das Vorkommen der besonders geschützten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist anzunehmen.

#### Vögel:

Das Plangebiet eignet sich als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten der Halboffenlandschaft. Der Streuobstbestand mit einer hohen Anzahl an Höhlenbäumen bietet gute Nahrungs- und Nistmöglichkeiten. Die direkte Umgebung ist strukturreich, bestehend aus weiteren Streuobstwiesen und Hecken. Das Lebensraumgefüge bietet somit Potenzial auch für anspruchsvolle Arten wie z. B. den Wendehals (*Jynx torquilla* Kategorie 2 (stark gefährdet), Rote Liste BW: Bauer et. al 2016).

#### Fledermäuse:

Das Plangebiet ist mit Baumbestand und Grünlandflächen sehr gut als Jagdgebiet für Fledermäuse geeignet. Es besteht Potential für Quartiere im Obstbaumbestand, da einige Bäume hohle Stammbereiche aufweisen.

#### Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen und sind nicht zu erwarten. Sonstige Artnachweise relevanter (gem. § 44 (5) BNatSchG) Arten sind aufgrund der Nutzung und der Strukturen nicht zu erwarten.

### 6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Im Plangebiet sind zahlreiche Bäume mit hohem Totholzanteil vorhanden.  Zur Festlegung von Maßnahmen werden weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für Käfer erforderlich.	„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.  Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben aufgrund fehlender Strukturelemente und Nordostexposition des Geländes.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Avifauna	Das Plangebiet hat Potenzial als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten der Halboffenlandschaft. Der Streuobstbestand und die direkte Umgebung bieten gute Nahrungs- und Nistmöglichkeiten auch für anspruchsvolle Arten wie z. B. Wendehals.  Zur Festlegung von Maßnahmen werden ab sofort weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für Vögel erforderlich.	„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Das Plangebiet bietet im Obstbaumbestand Habitatpotenzial als Quartier für Fledermausarten.  Zur Festlegung von Maßnahmen werden ab sofort weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für Fledermäuse erforderlich.	„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

## 7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### Ergebnis:

Das Plangebiet ist strukturell sehr gut ausgestattet mit einem hochwertigen Streuobstbestand und Anschluss an ebenfalls strukturreiche Umgebung. Es handelt sich somit um einen naturschutzfachlich hochwertigen Bereich mit Potenzial für anspruchsvolle Arten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind vertiefende Untersuchungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Käfer erforderlich.

### Weiterer Untersuchungsbedarf:

- Die Brutvogelkartierung erfolgt durch mindestens vier Begehungen.
- Für Fledermäuse und Käfer ist eine Kartierung und Untersuchung des Baumhöhlenbestands u. a. mit Endoskopeinsatz erforderlich.

Bei Nachweis streng geschützter Arten werden weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur zulässig, wenn keine Brutvögel betroffen sind und wenn die Bäume nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug eines Biologen zeitnah vor der Rodung nachzuweisen.

Umweltfreundliche Beleuchtung: Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen.

## 8 Zwischenbericht: Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

### 8.1 Methodik und Begehungsprotokolle

Das Plangebiet und die Umgebung wurden 2019 an 4 Terminen durch Dipl.-Biologen im Zeitraum April bis Juli begangen.

Es fand eine eingeschränkte Brutvogelkartierung mit drei Begehungen statt. Für einen methodensicheren Erhebungszeitraum ab März werden im folgenden Jahr 2020 zwei weitere Begehungen erforderlich. Alternativ kann eine zum aktuellen Stand, um vorliegenden Erkenntnis- und Prognoseunsicherheiten zu vermeiden, eine **Worst-Case-Betrachtung** vorgenommen werden. Unter einer Worst-Case-Betrachtung versteht man eine Betrachtung, die der Annahme zugrunde liegt, dass der schlimmste aller denkbaren Fälle eintreten wird.

Das Vorkommen auf Zauneidechsen wurde bei geeigneten Bedingungen im gesamten Untersuchungsgebiet untersucht.

Der Streuobstbestand wurde auf Höhlenbäume untersucht. Die Höhlen wurden mit einem Endoskop zur Feststellung von Quartiernutzung von Fledermäusen untersucht.

Die Untersuchung der Baumhöhlen auf streng geschützte Käferarten ist aktuell in Bearbeitung.

Datum	15.04.2019	Uhrzeit	13:15 – 14:00 Uhr
Wetter	sonnig, 15 °C, Wind 1 O		
Zweck	Übersichtsbegehung		

Datum	03.06.2019	Uhrzeit	10:30 – 11:30 Uhr
Wetter	sonnig, 28 °C, Wind 0		
Zweck	Vögel, Reptilien		

Datum	14.06.2019	Uhrzeit	9:00 – 10:00 Uhr
Wetter	sonnig, Bewölkung 50 %, 22 °C, Wind 1 –2 S		
Zweck	Vögel, Reptilien		

Datum	10.07.2019	Uhrzeit	10:00 – 11:30 Uhr
Wetter	sonnig, 19 °C, Wind 0 – 1		
Zweck	Vögel, Reptilien, Baumhöhlen		

## 8.2 Zwischenergebnis der Erhebungen

### Artengruppe Vögel

#### Ergebnisse

Zu den nachgewiesenen Brutvögeln im Plangebiet zählen Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*). Zu den Brutvögeln in der Umgebung und die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen zählen Halsbandschnäpper, Buntspecht, Kleiber, Grünspecht, Amsel, Star, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Buchfink, Stieglitz, Elster, Rabenkrähe, Girlitz.

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Plangebiet befindet sich eine hochwertige Streuobstwiese, wobei der Baumbestand größtenteils überaltert ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht hat das Gebiet momentan durch den überalterten Baumbestand eine sehr hohe Qualität aufgrund des Angebots an Totholz und Baumhöhlen. Hinzu kommt eine gute Nahrungssituation durch ein mäßig artenreiches Grünland.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden erforderlich. Dies bedeutet die Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein (LANA 2009). Es ist als CEF-Maßnahme, Neupflanzung von Streuobstbäumen, ein Flächenausgleich von mind. 1 : 1 erforderlich. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.

### Artengruppe Reptilien

Reptilien wurden aufgrund der angrenzenden Bahnstrecke jeweils mitkartiert. Eidechsen wurden nicht beobachtet.

### Untersuchung der Baumhöhlen

#### Ergebnisse

Das Gebiet verfügt über ein sehr gutes Angebot an Höhlenbäumen. Die Höhlenbäume wurden kartiert und mit dem Endoskop untersucht. Insgesamt befinden sich 7 Bäume mit Höhlen, überwiegend Apfel- und Zwetschgenbäume im Plangebiet. Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen wurden im Rahmen der Endoskopuntersuchung nicht aufgefunden. Zahlreiche Bäume weisen einen erheblichen Totholzanteil auf.

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Das Aufhängen von Nisthilfen in bestehende Streuobstwiesen wird als CEF-Maßnahme erforderlich. Ergänzend wird in den neu angelegten Streuobstwiesen die Aufstellung von Baumtorsi, pyramidenförmige Anordnung höhlenreicher Stämme, erforderlich.

Datum: 29.05.2019/20.08.2019

  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie LandschaftsArchitektin BVDL  
Beratende Ingenieurin IKBW

## 9 Literatur und Quellen

### Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – **NatSchG**) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) **Vogelschutz-Richtlinie**

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

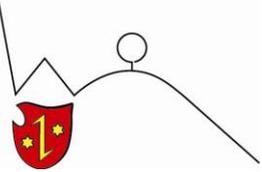
### Sonstige Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2005): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7422 Lenningen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): LUBW-Homepage, Daten- und Kartendienst online, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> Abruf Luftbild mit Daten zu Schutzgebieten für das Plangebiet und Erhebungsbogen zu geschütztem Biotop am 08.05.2019; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 7725/3 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: 632.12 - Schi	27.08.2019
Gremium GR	Datum 19.09.2019	Behandlungszweck/-art Information öffentlich
Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 7725 – 7725/2 (nichtöffentlich)		Ergebnis

### Informationsvorlage

#### **Umbau und Umnutzung des ehemaligen Fabrikgebäudes in Wohnnutzung mit Tiefgarage und Stellplätze, Fabrikstraße 2-18, Dettingen an der Erms Vorstellung der geänderten Ausführung**

#### Sachverhalt

Die Gebäude der ehemaligen Eisenlohrschen Fabrik sollen zu Wohngebäuden umgebaut werden. Die Projektgesellschaft hat dafür im März 2017 eine Baugenehmigung erhalten. Mit der Gemeinde Dettingen an der Erms wurde eine „Vereinbarung über Erneuerungsmaßnahmen“ im Rahmen des Sanierungsgebiets „Ortsmitte III“ abgeschlossen, um eine Förderung aus Sanierungsmitteln zu erhalten.

Im Weiteren wurden vom Landesamt für Denkmalpflege umfangreiche Gutachten eingefordert, um die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die denkmalgeschützte Gebäudesubstanz beurteilen zu können. Die erforderlichen Gutachten wurden Anfang 2019 eingereicht und geprüft.

Unter Berücksichtigung, dass

- teils erhebliche Schäden durch den Brand am Langhaus, Materialermüdung und durch unterlassenen Bauunterhalt bestehen,
- es bereits früher zu mehr Verlusten an historischer Substanz gekommen ist, als augenscheinlich erkennbar,
- durch die Umbauplanung weitere Substanzverluste erfolgen werden,

kommt das Landesamt für Denkmalpflege zur Gesamtbeurteilung:

*„Die Summe der Verluste an historischer Bausubstanz durch Umbauplanung und durch die ermittelten Schäden ist inzwischen so hoch, dass die Kulturdenkmaleigenschaft der*

*Fabrikanlage durch die Umsetzung der geplanten und genehmigten Sanierung verloren gehen wird.“*

In der Konsequenz wird das Landesamt für Denkmalpflege das Objekt aus dem Verzeichnis der unbeweglichen Bau- und Kunstdenkmale streichen.

Die Eisenlohrsche Farbig stellt ein ortsbildprägendes Gebäude dar, das von der industriellen Geschichte in der Gemeinde Dettingen an der Erms zeugt. Es besteht ein besonderes Interesse der Gemeinde, der Bürgerschaft und des Landes die Gebäude zu erhalten. Nachdem die Beseitigung von denkmalgeschützter Substanz grundsätzlich nicht förderfähig ist, hält das Wirtschaftsministerium des Landes in diesem besonderen Fall eine Förderung für gerechtfertigt. Der Verlust der Denkmaleigenschaft ist nicht primär durch den geplanten Umbau zu vertreten, sondern der Brand hat wesentliche Teile des Denkmals zerstört. Eine Sanierung und Umnutzung der Fabrikanlage unter Erhalt der Denkmaleigenschaft wäre nunmehr unwirtschaftlich und es stünde zu befürchten, dass die Fabrikanlage ohne Sanierung völlig zerfällt und sich der städtebauliche Missstand verstetigt anstatt beseitigt wird.

Voraussetzung für eine Förderung aus Sanierungsmitteln ist die Umsetzung der bereits genehmigten Planung und eine Sanierung, die möglichst große Teile der schützenswerten Bausubstanz erhält. Um dies zu gewährleisten hat der Bauherr ein Sanierungskonzept vorgelegt, das die geplanten Maßnahmen detailliert beschreibt und insbesondere darlegt, welche Bausubstanz wie erhalten werden wird.

Vertreter der Projektgesellschaft stellen in der Sitzung die geplante Ausführung vor.

Über die Anpassung der bestehenden „Vereinbarung über Erneuerungsmaßnahmen“ und über die Höhe einer Förderung aus Sanierungsmitteln wird nicht öffentlich beraten.

Die Projektgesellschaft hat mittlerweile die Baufreigabe erhalten und mit den Arbeiten zum Herstellen der Tiefgarage begonnen.